

## **STEFAN PFEIFFER**

Assessor (iur.) Dipl.-Kaufmann Univ.

Stefan Pfeiffer Eichenstein 2 D-95188 Issigau

**D-95188 Issigau**

**Eichenstein 2**

Tel. 09288 957 882 (privat)

09282 937-0 (Beruf)

E-Mail: stefan.pfeiffer@eichenstein.de

Planungsverband „Frankenwaldbrücke“  
c/o Gemeinde Issigau  
Dorfplatz 2

16.11.2023

95188 Issigau

### **Stellungnahme zum erneuten Entwurf vom 21.09.2023 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbands „Frankenwaldbrücke“ gemäß Bekanntmachung vom 06.10.2023**

#### **1. Nichtausreichende Auslegungsfrist**

Wie der örtlichen Presse zu entnehmen war (*Frankenpost* vom 19.10.2023), beläuft sich der Umfang der ausgelegten Unterlagen auf ca. 2.600 Seiten. Für berufstätige Bürgerinnen und Bürger ist es nicht möglich, diese umfangreichen Dokumente innerhalb eines Monats zu lesen und zu bearbeiten. Wie in einem Leserbrief in der *Frankenpost* vom 28./29.10.2023 angemerkt, beträgt bei einem durchschnittlichen Leseaufwand von zwei Minuten pro Seite der Zeitbedarf ca. 87 Stunden. Man braucht also allein zum Lesen der Unterlagen an den acht zur Verfügung stehenden Samstagen und Sonntagen täglich fast 11 Stunden ohne jegliche Pause. Dabei handelt es sich teilweise um sehr komplexe Unterlagen, die ineinandergreifen und aufeinander verweisen. Der Leseaufwand ist daher teilweise deutlich höher. Es verbleibt daher keine ausreichende Zeit für die Erarbeitung einer Stellungnahme.

Es herrscht hier auch eine Unausgewogenheit zwischen dem staatlichen Planungsorgan und den betroffenen Bürgern. Dem staatlichen Planungsorgan stehen eine Vielzahl von Beratern und Gutachtern zur Verfügung, die durch öffentliche Mittel finanziert werden. Dieser Vielzahl von Beratern und Gutachtern benötigten für die Erarbeitung der Unterlagen viele Monate und teilweise Jahre. Dem betroffenen und nicht in allen Themengebieten fachkundigen Bürger stehen aber nur wenige Tage zur Verfügung.

Die Auslegungsfrist hätte daher zumindest auf den Auslegungszeitraum der ersten Auslegung vom 12.12.2022 bis zum 30.01.2023 verlängert werden müssen.

## **2. Abweichung der ausgelegten Planungsunterlagen von der Beschlussfassung des Planungsverbands am 21.09.2023**

Laut Bekanntmachung vom 06.10.2023 hat der Planungsverband die Auslegung der Unterlagen mit dem Stand der Planungsunterlagen zum 21.09.2023 beschlossen. Wie den Ausführungen während der Sitzung zu entnehmen war, wurden nach der Sitzung noch Änderungen der auszulegenden Planungsunterlagen vorgenommen. Diese Änderungen betreffen u.a. die CEF 7 und CEF 34. Es wurde aber kein Beschluss gefasst, dass die nach der Sitzung abgeänderten Unterlagen auszulegen sind. Die aktuell ausliegenden Unterlagen entsprechen daher in Teilbereichen nicht den Unterlagen, deren Auslegung der Planungsverband beschlossen hat.

## **3. CEF 7: Verbesserung der Nahrungsbasis im Saale- und Selbitztal**

### **a) Fehlende Zustimmung der Regierung von Oberfranken zu CEF 7**

Als CEF 7 ist die Anlage eines Naturteiches an der Thüringischen Muschwitz, Fl.St. 994, Gemarkung Lichtenberg, vorgesehen. Die Thüringische Muschwitz ist ein Naturschutzgebiet. Die Anlage eines Teiches verletzt Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung, insbesondere §4 Absatz 1 Nr.2, 4 und 5 der Schutzgebietsverordnung. Es ist nicht ersichtlich, dass für die vorgesehene CEF 7 eine Befreiung durch die Regierung von Oberfranken in Aussicht gestellt wurde. Das Eigentum des Landkreises Hof an dem vorgesehenen Flurstück reicht zur rechtlichen Sicherung der Maßnahme nicht aus.

### **b) Abweichender Standort**

Der Naturteich ist abweichend von den Vorgaben der saP nicht im Saale- bzw. Selbitztal geplant. Es ist nicht ersichtlich, ob damit die Vorgaben der saP erfüllt werden.

## **4. CEF 34: Anlage eines mind. 3-5 m breiten Saumstreifens an bestehenden Hecken oder Gebüsch (entlang von Äckern oder Grünland) bzw. waldbrechtliche Ausgleichsfläche auf Flur-Nr.723 und 724/2 der Gemarkung Issigau**

Die Maßnahme CEF 34 fordert die Anlage eines Saumstreifens an „bestehenden“ Hecken oder Gebüsch. Auf den Flur-Nr. 723 und 724/2 (bisher Ackerland) existieren keine Hecken oder Gebüsch. Auch auf den Nachbargrundstücken sind keine Hecken und Gebüsch vorhanden. In südlicher Richtung grenzt eine Straße an, in östlicher Richtung gibt es weitere Felder ohne jede Hecke oder Gebüsch. Auf der Flur-Nr. 27 in westlicher Richtung sind Gebüsch und Hecken vorhanden, allerdings liegen hier noch die Flur-Nr. 26/2 und 26/7 dazwischen, so dass ein Saumstreifen auf den Flur-Nr. 723 und 724/2 nicht an Hecken oder Gebüsch angelegt ist.

Es ist auch unklar, ob auf den Flur-Nr. 723 und 724/2 noch genügend Fläche für den Saumstreifen zur Verfügung stehen, da 16.397,6 m<sup>2</sup> für den Waldausgleich benötigt werden. Der Saumstreifen ist alle ein bis zwei Jahre zu mähen, so dass hier kein Wald entstehen kann, und die Fläche des Saumstreifens nicht für den Waldausgleich zur Verfügung steht.

## 5. Unklare Angaben zur Größe des waldrechtlichen Ausgleichs

Im Umweltbericht ist der Ausgleichsbedarf für Waldflächen mit 16.397,6 m<sup>2</sup> angegeben. Im Textteil des Bebauungsplans ist diese Fläche mit 16.443 m<sup>2</sup> angegeben. Die Differenz ist nicht nachvollziehbar. Die Festlegungen sind daher nicht eindeutig.

## 6. Nicht nachvollziehbare Festlegung der Grenzen des Plangebiets

### a) Brückenköpfe

In dem Dokument „Waldinanspruchnahme“ (311-anhang-21) werden Flächen für die Sondergebiete 3 und 4 im Bereich der Brückenköpfe ermittelt. Die äußere Grenze dieser Flächen ergibt sich aus Radien um verschiedene Brückenbauwerke (Maste, Seilverankerungen usw.). Diese Radien sind bei den einzelnen Brückenköpfen unterschiedlich groß. Sie variieren zwischen 35 Metern (Lohbachtalbrücke Widerlager West), 30 Metern (Höllentalbrücke Widerlager West) und 25 Metern (Lohbachtalbrücke Widerlager Ost; Höllentalbrücke Widerlager Ost). Eine textliche Erklärung für diese unterschiedlich angenommenen Radien enthält das Dokument nicht. Wie sich aus den im Dokument vorhandenen Zeichnungen ergibt, beruhen diese Radien auf angenommenen Höhen des Baumbewuchses. Warum dieser Baumbewuchs an den verschiedenen Brückenköpfen unterschiedlich hoch sein soll, wird nicht begründet. Im Bereich der Seilverankerungen HENO A1 und A2 existiert ein Bestand von Lärchen, die Wuchshöhen von über 50 Metern erreichen. Die im Umkreis der Seilverankerungen HENO A3 und A4 vorhandenen Eschen und Buchen erzielen Wuchshöhen von bis zu 40 Metern bzw. 30 Metern. Im Umfeld des Brückenaufsetzpunktes HENO P und der Maststandorte HENO M1 und M2 besteht der Baumbestand vorwiegend aus Buchen. Warum hier der Radius um die vorgenannten Punkte mit 25 Metern festgelegt wird, wird nicht begründet. Da aus diesen Flächen aber wiederum das festgelegte Planungsgebiet abgeleitet wurde (siehe Seite 8 der Begründung), ist diese Festlegung der beplanten Bereiche nicht nachvollziehbar.

### b) „König David“

Bestandteil des Bebauungsplans sind diverse Zuwegungen zu und zwischen den Sondergebieten. Auch der bestehende Wanderparkplatz am „Haselhügel“ ist in den Bebauungsplan einbezogen. Auf diesen Flächen sollen aber keine größeren Baumaßnahmen stattfinden. Aufgrund des Projekts sind aber am Aussichtspunkt „König David“ und dessen Zuwegung umfangreiche Baumaßnahmen vorgesehen:

*„Im Wegekonzept sind zum Schutz der Fels-Vegetation am „König David“ folgende Maßnahmen der Besucherlenkung geplant (LRA Hof 2023):*

*„Zum König David selbst sollen außerdem aufgeständerte Wege entstehen. Die Wegführung wird eindeutig und die im direkten Umgriff des bisherigen Weges befindliche Vegetation geschützt.“ Um die seltenen Pflanzen am König David selbst zu schützen, soll das Gelände nach hinten, Richtung Waldrand versetzt werden.“*

*Geplant sind dazu folgende Maßnahmen (LRA 2023): 1) Aufgeständerter Weg als Stahl-Holz-Konstruktion mit einer Lauffläche aus Bohlen bzw. eines Holzrostes, ohne Handlauf am Steg (schematische Skizze des aufgeständerten Weges siehe Abbildung im Anhang 4). Die Aufständering beträgt max. 50 cm über der Oberkante der Geländeoberfläche. Die Laufbreite*

beträgt 1,20 m, so dass Begegnungsverkehr möglich ist. Die Tragkonstruktion des Steges ist eine Kombination aus einer Holz-Stahl-Konstruktion. Nach statischem Erfordernis werden Stützen im entsprechenden Abstand von ca. 2,50 m am Untergrund, z.B. mittels Stahlplatte und Dübel, am felsigen Untergrund befestigt. 2) Die Absturzsicherung vor der Absturzkante wird Richtung Plateau zurückversetzt (ca. 2 m). Die Befestigung des neuen Stahlgeländers bzw. des bestehenden Eisengeländers wird analog zum bestehenden Geländer auf dem Felsen befestigt. Durch die Geländer-Versetzung wird es notwendig, die bestehende Bank ebenso zu versetzen bzw. zu entfernen.

Die hierzu erforderlichen Baumaßnahmen dürfen selbst nicht zu einer Schädigung oder Gefahr für die Fels-Vegetation werden, was durch eine ökologische Baubegleitung erreicht werden kann. Da in der saP die Maßnahme V31 („Ökologische Baubegleitung, insbesondere bei Fällung von Bäumen und Arbeiten in Felsbereichen oder Block-/Geröll-Schutthalden“) formuliert ist, bezieht sich V31 auch auf diese baulichen Maßnahmen zur Sicherung der Felsvegetation. Insofern ist nicht zu befürchten, dass bauliche Maßnahmen zur Sicherung der Felsvegetation selbst zu einem Schadfaktor für diese FFH-LRT werden.“

Obwohl diese Baumaßnahmen durch das Brückenprojekt verursacht und entsprechend geplant werden, sind die Flächen nicht in den Bebauungsplan einbezogen. Es fragt sich, auf welcher Rechtsgrundlage diese Baumaßnahmen dann vorgenommen werden sollen, und warum eine Einbeziehung, anders als z.B. die Zuwegungen zwischen den Sondergebieten, dieser Flächen trotz der festgesetzten Baumaßnahmen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans unterbleibt. Auch insofern ist die Festsetzung des Plangebiets nicht nachvollziehbar begründet und erscheint willkürlich.

## **7. Nicht-nachvollziehbare Ermittlung der Waldinanspruchnahme**

### **a) Abweichungen zwischen Umweltbericht und „311-anhang 21 waldinanspruchnahme“**

Im Umweltbericht findet sich auf Seite 108 in Tabelle 13 die Aufstellung der zu kompensierenden Rodungsflächen. Die dortigen Flächenangaben weichen erheblich von den Angaben in dem Dokument „311-anhang 21“ ab. So wird im Umweltbericht für die Höllentalbrücke Widerlager West die dauerhaft bestockungsfrei zu haltende Fläche mit 593,6m<sup>2</sup> und die Fläche mit Aufwuchsbeschränkungen mit 3.769m<sup>2</sup> angegeben. Im Dokument „311-anhang 21“ finden sich dagegen für diese Flächen Angaben von 350m<sup>2</sup> und 4.120m<sup>2</sup>. Bei der Lohbachtalbrücke Widerlager Ost betragen die Werte laut Umweltbericht 572,1m<sup>2</sup> und 1.471,2m<sup>2</sup>, wohingegen diese Flächen laut Dokument „311-anhang 21“ 350m<sup>2</sup> und 1.860m<sup>2</sup>. Diese Differenzen werden nicht erläutert. Da diese Flächen für die Ermittlung der walddrechtlichen Ausgleichsfläche herangezogen werden, ist die Differenz zu klären, um die zutreffende Ausgleichsfläche zu ermitteln. Gemäß den Angaben im Dokument „311-anhang 21 waldinanspruchnahme“ ist die im Umweltbericht ermittelte Ausgleichsfläche zu gering.

### **b) Festlegung der Rodungsflächen und Flächen mit Aufwuchsbeschränkungen**

Gemäß Umweltbericht stellt das Dokument „311-anhang 21 waldinanspruchnahme“ die Grundlage für die Ermittlung der auszugleichenden Waldflächen dar. Ausgeglichen werden als Rodungsflächen, die dauerhaft bestockungsfrei zu haltenden Flächen und die Flächen mit Aufwuchsbeschränkungen. Nicht als Rodungsflächen werden laut Umweltbericht Flächen

definiert, in denen eine sogenannte Bewuchskontrolle stattfinden soll. Hierbei handelt es sich, inklusive der bestockungsfrei zu haltenden Flächen und der Bereiche mit Aufwuchsbeschränkungen, um eine Fläche von 46.030m<sup>2</sup>, die in den Abbildungen 10 bis 13 gelb umrandet sei (siehe Seite 106 des Umweltberichts). Gelb umrandet sind in den Abbildungen 10 bis 13 die Flächen, die im Dokument „311-anhang 21 waldinanspruchnahme“ den bestockungsfrei zu haltenden Flächen und den Bereichen mit Aufwuchsbeschränkungen entsprechen. Wenn also die Flächenangabe im Umweltbericht zu den gelb umrandeten Flächen zutrifft, sind die um die Brückenköpfe gelegenen auszugleichenden Rodungsflächen erheblich größer als in der Tabelle 13 angegeben. Anderenfalls sind die Ausführungen im Umweltbericht in sich widersprüchlich.

Gemäß dem Dokument „311-anhang 21 waldinanspruchnahme“ werden die bestockungsfrei zu haltenden Flächen im Bereich der Brückenköpfe durch einen Radius von 4 Metern um Widerlager und Fundamente angegeben. Die Flächen mit Aufwuchsbeschränkungen werden durch einen Abstand von maximal 2 Metern zu den Trag- und Abspannseilen, sowie dem Brückendeck definiert. Irgendeine Begründung für die angegebenen Maße, z.B. durch Bezugnahme auf eine technische Norm, findet sich in den Dokumenten nicht.

Die darüberhinausgehenden Flächen werden ohne nachvollziehbare Begründung mit unterschiedlichen Radien (siehe vorstehend 6.a) ermittelt. Hierbei soll es sich nicht um eine Waldinanspruchnahme handeln, da nur eine Bewuchskontrolle zur Verhinderung von Baumsturz durch nicht gesunde Bäume stattfinden würde. Eine solche Bewuchskontrolle kann Baumsturz nicht verhindern, sondern allenfalls verringern. Durch das vom Borkenkäfer verursachte Absterben und die forstwirtschaftliche Beseitigung der abgestorbenen Fichten fehlt anderen Baumarten der Schutz gegen starke Winde. So kommt es z.B. in der Umgebung der Verankerungen der Seile bei den Punkten HENO A3 und A4 regelmäßig zum Sturz von größeren Laubbäumen.



Windwurf bei HENO A3 am 18. Januar (Buche) und am 05. November 2023 (Esche)

Wenn große Bäume im Umkreis von 30 bis 50 Metern um die Seile, Masten und Brückendeck nicht entfernt werden, besteht das Risiko, dass die Brückenkonstruktionen durch umstürzende Bäume erheblich beschädigt werden. Hinsichtlich einer reinen Bewuchskontrolle mit dem Risiko von auf

die Brückenkonstruktion stürzenden Bäumen ist die Aussage eines technischen Prüfsachverständigen erforderlich, ob eine solche Bauausführung aus Sicherheitsgründen überhaupt zur Benutzung freigegeben würde. Weiterhin ist hier die Bestätigung des Vorhabenträgers notwendig, dass eventuell mehrmals innerhalb eines Jahres erhebliche Reparaturkosten der Brücken- und Begleitkonstruktionen (Drehkreuze, Einzäunungen usw.) in Kauf genommen werden, um die auszugleichenden Rodungsflächen auf den Umfang gemäß der Tabelle 13 des Umweltberichts zu beschränken. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass die Fläche der Aufwuchsbeschränkungen aus Sicherheits- und Kostengründen deutlich zu erweitern ist.

Eine solche Sichtweise ergibt sich auch aus der Festlegung des Plangebiets. Wenn es zutreffend wäre, dass in den Bereichen der Bewuchskontrolle weiterhin lediglich eine normale forstwirtschaftliche Waldbewirtschaftung vorgesehen stattfinden soll, erschließt sich nicht, warum diese rein forstwirtschaftlichen Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden.

Die im Umweltbericht ermittelte waldrechtliche Ausgleichsfläche ist zu niedrig angegeben und um die Flächen der geplanten Bewuchskontrolle um die Brückenköpfe zu ergänzen.

## **8. Widerspruch der Ermittlung der Flächeninanspruchnahme laut Umweltbericht gegenüber FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Laut FFH-Verträglichkeitsprüfung beträgt die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung für den östlichen Brückenkopf der Höllentalbrücke einschließlich Höllentalterrasse und Masten im FFH-Gebiet 566,7m<sup>2</sup>. Hinzu kämen noch 180m<sup>2</sup> für Flächen mit Aufwuchsbeschränkungen im Bereich der Seile. Die Flächeninanspruchnahme von 746,7m<sup>2</sup> würde bei einer Gesamtfläche von 21,84ha des FFH-LRT einen Anteil von 0,3416% ergeben. Der Grenzwert von 0,5% würde nicht überschritten.

Gemäß dem Umweltbericht werden in der Aufstellung der zu kompensierenden Rodungsflächen nach Waldrecht folgende Flächenangaben genannt. Dauerhaft bestockungsfrei sind durch die Höllentalterrassen inklusive Brückenaufsetzpunkt 550,1m<sup>2</sup>. Der Bereich mit Aufwuchsbeschränkungen um die Höllentalterrassen und das Brückenlager wird mit zusätzlichen 1.072,5m<sup>2</sup> angegeben. Beide Flächen liegen im FFH-Gebiet. Allein dieser Flächenverlust beträgt insgesamt 1.622,6m<sup>2</sup>. Dies entspricht 0,743% des FFH-LRT und liegt damit über der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angegebenen Erheblichkeitsschwelle.

Hinzu kommen laut der Aufstellung der zu kompensierenden Rodungsflächen nach Waldrecht noch der bestockungsfreie Bereich der Lager. Dieser wird mit 301,6m<sup>2</sup> angegeben, wobei hier das nördliche und südliche Lager zusammengefasst sind. Da nur das südliche Lager im FFH-Gebiet liegt, erhöht sich die Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet um ca. 150m<sup>2</sup>. Als Bereich mit Aufwuchsbeschränkungen weist der Umweltbericht für das südliche Lager zusätzlich 292,7m<sup>2</sup> aus. Die gesamte auszugleichende Rodungsfläche im FFH-Gebiet beträgt laut Umweltbericht über 2.000m<sup>2</sup>. Da auf diesen Flächen die natürliche Waldentwicklung nicht mehr zugelassen wird, handelt es sich auch um Flächeninanspruchnahmen im Sinne der FFH-Verträglichkeit. Mit mehr als 2.000m<sup>2</sup> bzw. mehr als 0,9% Anteil des FFH-LRT wird die Erheblichkeitsschwelle von 0,5% deutlich überschritten.

Es wurde bereits unter 7.b) dargelegt, dass die Flächen mit Aufwuchsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen erheblich größer anzusetzen sind. Es werden dann mehrere tausend Quadratmeter des FFH-Gebiets in Anspruch genommen.

## **9. Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets**

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von mindestens 2.000m<sup>2</sup> des FFH-LRT liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vor.

Das Vorhaben ist daher nur zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Solche Gründe sind für das Brückenprojekt im FFH-Gebiet bisher nicht dargelegt.

Es sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die EU-Kommission ist über das Bundesumweltministerium über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Auch diese Unterrichtung der EU-Kommission hat bisher nicht stattgefunden.

## **10. Keine ausreichende Alternativenprüfung**

Das Vorhaben ist nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Laut Begründung und Projektbeschreibung wird eine Besucherzahl von 200.000 Besuchern pro Jahr angestrebt. Als „Worst-Case-Szenario“ wird eine Besucherzahl von 400.000 Besuchern in den Anfangsjahren genannt. Die „Geierlay“-Hängebrücke existiert seit 2015. Für das Jahr 2022 wird eine Zahl von 415.238 Besuchern veröffentlicht. Im Jahr 2023 waren es bis einschließlich August 285.072 Besucher, wobei der August in diesem Jahr mit 62.828 Besuchern der bisher besucherstärkste Monat überhaupt war. D.h. es wird voraussichtlich auch in diesem Jahr die Zahl von 400.000 Besuchern deutlich überschritten. Die „Geierlay“-Hängebrücke ist 360 Meter lang. Für die Lohbachtalbrücke ist eine Länge von 386 Metern geplant. Hinzu kommt die Anbindung der Lohbachtalbrücke an die Burgruine in Lichtenberg, was attraktivitätssteigernd gegenüber beispielsweise der „Geierlay“-Brücke wirken wird. Laut Begründung würde bei einem Verzicht auf die „Höllental“-Brücke im FFH-Gebiet die Impulswirkung mit großer Reichweite entfallen. Dies ist angesichts der angestrebten Besucherzahl von 200.000 Besuchern im Hinblick auf die Vergleichsprojekte unzutreffend. Die weniger attraktive „Geierlay“-Brücke (kürzere Länge, keine Anbindung an eine Burgruine) weist deutlich höhere Besucherzahlen auf, als für das geplante Vorhaben angestrebt werden. Durch den Verzicht auf die „Höllental“-Brücke würden die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erheblich reduziert. Es gibt also eine Ausführungsalternative mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, die den verfolgten Zweck (200.000 Besucher im Jahr) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erreichen wird. Dass diese Alternative den Investitionsaufwand und die dafür benötigten öffentlichen Finanzmittel erheblich reduzieren würde, sollte bei der Alternativenprüfung auch berücksichtigt werden.

Andere mögliche Standorte des Projekts wurden unzureichend geprüft. Es werden bei der erneuten Auslegung der Planunterlagen jetzt ausführlichere Ablehnungsgründe für

Alternativstandorte „nachgeschoben“. Dass es sich hier um keine ernsthafte Abwägung alternativer Standorte handelt, kann aber dem Umweltbericht entnommen werden. Dort heißt es: „Zunächst wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des notwendigerweise vorangeschrittenen Projektstands zu Beginn des Bauleitplanverfahrens (insbesondere konkrete Planung der Hängebrücke) eine tiefgreifende Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichts, die über die bisher durchgeführte hinausgeht ..., nicht zielführend ist.“ (Seite 124). Das bedeutet, weil man es von Anfang an unterlassen hat, Alternativstandorte nach sachlichen Kriterien in Erwägung zu ziehen, soll dies nun wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes weiterhin unterbleiben. Eine solche Argumentation ist rechtlich unzulässig. Die Prüfung von Alternativstandorten kann im Hinblick auf den gesetzlichen Schutz der FFH-Gebiete auch bei fortgeschrittenem Planungsstand nicht unterlassen werden. Eine bis hin zu Details der Brückenkonstruktion konkretisierte Planung ist für die Untersuchung von Alternativstandorten auch nicht erforderlich. Anhand eines Kriterienkatalogs könnten aber verschiedene mögliche Standorte beurteilt werden. Sehr aussagekräftig ist in dieser Hinsicht die Tabelle 19 des Umweltberichts (Seite 127). Hier werden die verschiedenen möglichen Täler anhand von Schutzgebietskategorien verglichen. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass im Höllental alle Schutzgebietskategorien vorhanden sind, und dieses für eine solches Projekt daher ungeeignet ist. Im Zegasttal wären dagegen die wenigsten Schutzgebietskategorien berührt. Aufgrund der Rechtslage ist eine intensivere Prüfung von Standorten im Zegast-, Rodach- und Lamitztal erforderlich, weil dort keine Natura-2000-Gebiete betroffen wären. Die Begründung des Bebauungsplans verweist hinsichtlich der Prüfung alternativer Standorte auf den Anhang 1 (Projektbeschreibung). Dort findet sich aber kein Vergleich verschiedener möglicher Standorte anhand eines Kriterienkatalogs mit anschließender Abwägung. Vielmehr wurden nun nachträglich Gesichtspunkte aufgenommen, die gegen diese Alternativstandorte sprechen sollen. Diese Gesichtspunkte sind aber teilweise unzutreffend. So wird gegen einen Standort im östlichen Rodachtal angeführt, dass unter der Brücke dort eine Staatsstraße verlaufen und dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde. Dasselbe gilt aber auch für die geplante Lohbachtalbrücke. Auch hier soll eine Staatsstraße überspannt werden, was dieselben Verkehrsgefährdungen zur Folge hat. Weiterhin ist das Besucherzentrum in Lichtenberg ebenfalls direkt an einer Staatsstraße gelegen. Diese soll mit einer weiteren Fußgängerbrücke überspannt werden. Der östliche Teil des Rodachtals ist über eine Bundesstraße gut zu erreichen. Auch wären Besucherparkplätze im Bereich Löhmar oder Schönbrunn sehr nah an die Bundesstraße angebunden. Die Entfernung zur Autobahn A9 ist zwar größer. Im Gegensatz zum Standort Lichtenberg wären aber über die Bundesstraße keinerlei Ortsdurchfahrten erforderlich. Die Anfahrt von der A9 nach Lichtenberg beinhaltet drei Ortsdurchfahrten (Berg, Issigau und Hölle). Außerdem erfolgt die Anfahrt der Besucher nicht ausschließlich über die A9. Für Touristen, die sich z.B. in Kulmbach (Plassenburg), Kronach (Festung Rosenberg), Coburg, Bamberg, dem Obermaintal oder der Fränkischen Schweiz aufhalten, würde sich die Anfahrt über die Bundesstraße zu einer Hängebrücke an den genannten Alternativstandorten deutlich verkürzen. Die Anbindung über den ÖPNV wäre ebenfalls sehr gut. In Naila und Kronach befinden sich Bahnhöfe. Buslinien von Kronach nach Naila, Hof oder Bad Steben, die über die Bundesstraße verlaufen und die Alternativstandorte erschließen, sind bereits vorhanden. Hinzu kommt, dass der Naturpark Frankenwald den ehemaligen Gasthof Fels erworben hat und laut Presseveröffentlichungen plant, dort eine Naturparkzentrum zu errichten. Das geplante Naturparkzentrum liegt selbst im Rodachtal und in unmittelbarer Nähe zum Zegast- und Lamitztal. Eine Verknüpfung des Brückenprojektes mit dem geplanten Naturparkzentrum drängt sich



geradezu auf. Laut Projektbeschreibung kommt das Zegasttal insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht. Angegeben wird hierzu eine Unfallauffälligkeit der Bundesstraße 173 im Landkreis Hof. Im Landkreis Hof verlaufen ca. 30 km der Bundesstraße. Nähere Erläuterungen zum Ausmaß der Unfallauffälligkeit, und ob diese in den genannten Talbereichen (Zegasttal, Rodachtal) besteht, enthält die Projektbeschreibung nicht. In der Projektbeschreibung wird an anderer Stelle als Vergleichsprojekt auf die Hängebrücke „Highline 179“ in Tirol verwiesen. Diese Hängebrücke verläuft über der vielbefahrenen Fernpassstraße B 179/ Europastraße 532. Dass hierdurch die Verkehrssicherheit auf der Fernpassstraße beeinträchtigt wurde, die Brücke existiert seit 2014, ist nicht ersichtlich. Alternative Standorte werden nachträglich mit nicht stichhaltigen Argumenten ausgeschlossen, um den von Anfang an allein festgelegten Standort zu rechtfertigen. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Planungsalternativen hat bisher nicht stattgefunden.

## **11. Mängel des Konzepts der Besucherlenkung**

Laut FFH-VP (Seite 13) erfolgt die Besucherlenkung dadurch, dass ein Zugang zu den Brücken nur von der westlichen Seite der Höllentalbrücke bzw. der östlichen Seite der Lohbachtalbrücke möglich sei. Die FFH-VP und die Projektbeschreibung erwähnt hier den „... Bereich des zukünftigen „Drehkreuz Wildnis“...“. Es ist unklar was mit dem Begriff „Drehkreuz Wildnis“ beschrieben werden soll. Das „Drehkreuz Wildnis“ wird weder in der FFH-VP oder der Projektbeschreibung erläutert, noch im Textteil oder der Begründung des Bebauungsplans erwähnt. Laut Projektbeschreibung soll diese Zugangsregelung dazu führen, dass Besucher ausschließlich die Parkplätze am Besucherzentrum aufsuchen werden. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei, dass es auch viele Besucher geben wird, die die Brücken nicht betreten, sondern nur anschauen wollen. Der für die „Geierlay“-Hängebrücke zuständige Bürgermeister gibt diesen Anteil mit ca. 20% der Besucher an. Das wären 40.000 – 80.000 Besucher pro Jahr bzw. mehrere hundert Besucher und damit Pkw am Tag. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Besucher, die sich das „Spektakel“ (die Projektbeschreibung nennt das einen „...erlebnisorientierten Selbstzweck...“) nur ansehen wollen, die relativ weit entfernten Parkplätze am Besucherzentrum benutzen sollten. Für diese Besucher ist es wesentlich naheliegender die vorhandenen Wanderparkplätze in Eichenstein, Blechschmiedenhammer und Hölle zu nutzen. Irgendwelche Konzepte oder Maßnahmen bei einer Überbeanspruchung dieser Parkplätze liegen nicht vor.

Weiterhin gibt es laut Projektbeschreibung Überlegungen das Zugangskonzept aufzuweichen. So soll der Zugang für Fern- bzw. Etappenwanderer auch von den anderen Brückenköpfen möglich sein. In der FFH-VP wird dieses Vorhaben hingegen nicht erwähnt bzw. berücksichtigt. Es bleibt auch völlig unklar, wie bei einer Ticketausgabe durch Touristen-Servicecenter oder (zeitgemäßer) online der Status als „Fern- oder Etappenwanderer“ überprüft werden soll. Es wird zwar eine Personalisierung der Tickets erwähnt. Weder aus dem Namen noch aus Ausweispapieren ergibt sich aber der Status als „Fern- oder Etappenwanderer“. Diese Problematik ist anscheinend auch dem Projektträger bekannt. In der Projektbeschreibung heißt es dazu: „Eine endgültige Lösung wird noch erarbeitet.“ Wenn aber noch kein Konzept vorliegt, können dessen Auswirkungen in der FFH-VP und im Umweltbericht auch nicht beurteilt werden. Die Planungsunterlagen sind insoweit nicht vollständig.

Widersprüchlich sind auch die Maßnahmen hinsichtlich der Wege am „König David“. Wegen der dort besonders schützenswerten Vegetation sollen sechs Wanderwege, die bisher über diesen Aussichtsfelsen verlaufen, verlegt werden. Allerdings verlaufen die geplanten neuen Streckenführungen nur wenige hundert Meter am „König David“ vorbei. In Zeiten von Wander-Apps und Navigation mit dem Mobiltelefon wird sich die Ummarkierung daher als wirkungslos erweisen. Durch die geplante Verbesserung des Weges durch eine Holzbohlenkonstruktion wird der „König David“ sogar besonders leicht erreichbar. Die Besucher werden also nicht weg-, sondern zu diesem Aussichtspunkt hingeleitet.

Unzutreffend ist auch, dass ein Verlassen der „Höllentalterrassen“ durch den Schwierigkeitsgrad, der in das Naturschutzgebiet führenden Wanderwege verhindert wird. Über den Wandersteig vom „König David“ nach Blechschmiedenhammer verlaufen derzeit sechs (!) Wanderwege. Es gibt keinerlei Beschilderung, dass diese Wanderwege „... extrem hohe Anforderungen stellen...“, oder dass „... zwingend eine alpine Ausrüstung mit geeigneten Wanderschuhen erforderlich...“ (Zitate aus der Projektbeschreibung) ist. Bei feuchter Witterung sind Wanderschuhe auf Wanderwegen generell sinnvoll. Im Sommer trifft man auf diesen Wegen aber auch häufig Wanderer mit Sportschuhen. „Alpine Ausrüstung“ (Steigeisen, Seile, Haken, Eispickel usw.) ist nicht erforderlich und auch nicht zu beobachten. Es ist nicht ganz klar, von welcher Besucherklientel die Projektverantwortlichen bezüglich der Brückentouristen ausgehen, wenn sie in der Projektbeschreibung ausführen: „Ebenso wird auch nur eine sehr kleine Minderheit unabhängig von der Ausrüstung weder konditionell noch körperlich dazu in der Lage sein, die beschriebenen Wege zu begehen.“ Es handelt sich bei den sechs Wegen um normale Wanderwege. Der Schwierigkeitsgrad beispielsweise des „Seenweg“ und des „Kanzelweg“ wird auf der Internetseite des Frankenwaldtourismus mit „mittel“ angegeben. Irgendwelche Warnungen vor körperlichen oder konditionellen Überforderungen oder Hinweise auf erforderliche alpine Ausrüstung finden sich dort nicht. Es bietet sich daher geradezu an, dass man die „Höllentalbrücke“ auf der östlichen Seite verlässt, anstatt auf dieser zurückzulaufen. Man kann diesen Abstecher mit diversen spektakulären Aussichtspunkten für Fotos der „Höllentalbrücke“ verbinden und dann auf der östlichen Seite die „Lohbachtalbrücke“ betreten. Solche Tourenvorschläge werden sich in kürzester Zeit in diversen Wander-Apps finden und auch über die sozialen Medien verbreiten. Das in der Projektbeschreibung und der FFH-VP dargestellte Besucherlenkungskonzept wird nicht verhindern, dass die Belastungen des Naturschutzgebiets und des FFH-Gebiets durch zusätzliche Besucher erheblich zunehmen werden.

## **12. Unzureichender Schutz von „König David“, „Hirschsprung“, „Drachenfels“ und „Kesselfels“**

Bei den vier genannten Gebieten handelt es sich jeweils um Felsformationen des FFH-LRT 8220 – „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“. Die FFH-VP führt hierzu aus: „Der Biotoptyp ist im Gebiet nur im Höllental zu finden. Hier kommt der Lebensraumtyp in den trockenen, sonnenexponierten Hängen am König David und Hirschsprung in beispielhafter Ausprägung mit wertvollen Arten wie dem Nordischem Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Steinbrech-Habichtskraut (*Hieracium saxifragum*) und großen Vorkommen der Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*) vor. Die Pfingst-Nelke bildet zahlreiche, gut entwickelte Polsterdecken aus. Die Artenschutzkartierung verzeichnet in diesen Bereichen zudem das Blasse Habichtskraut (*Hieracium schmidtii*) und den

Rostroten Wimpernfarn (*Woodsia ilvensis*). Für die Erhaltung des Standortes des Rostroten Wimpernfarns wird von der Regierung von Oberfranken im Gebiet ein Artenhilfsprogramm durchgeführt. Hierzu finden ein Monitoring sowie Freistellungsmaßnahmen statt (JEßEN 2016).

Weitere Vorkommen des LRT sind auf dem gegenüberliegenden Hang bei den Naturdenkmälern Kesselfels und Drachenfels sowie im südlichen Höllental bei Hölle.“

Von allen diesen Felsformationen wird die „Höllentalbrücke“ gut zu sehen und zu fotografieren sein. Schutzmaßnahmen sind bisher nur für den „König David“ vorgesehen. Neben der Aufständigung des Zuwegs, der aber die Besucher zu diesem sensiblen Bereich explizit hinführt, soll eine Zurückversetzung des vorhandenen Geländers weg von der Abbruchkante erfolgen. Nach den Erfahrungen mit den „Gumpen“ im Nationalpark Berchtesgaden ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu bezweifeln. Für ein spektakuläres Selfie mit der Hängebrücke im Hintergrund wird hier zwischen dem neuen Gelände und der Felsabbruchkante ein begehrter Bereich geschaffen. Das Gelände müsste so ausgeführt werden, dass es nicht überstiegen und auch seitlich nicht umgangen werden kann.

Für den „Hirschsprung“ sind keinerlei Schutzmaßnahmen vorgesehen. Der „Hirschsprung“ ist über einen schmalen und steilen Steig erreichbar. Allerdings ist dort die hölzerne Figur des springenden Hirsches aufgestellt. Diese lässt sich so fotografieren, dass im Hintergrund die Hängebrücke zu sehen sein wird. Dies wird Besucher besonders anziehen. Auch hier kann man für die zu erwartende Entwicklung die Erfahrungen mit den „Gumpen“ im Nationalpark Berchtesgaden heranziehen. Ohne Schutzmaßnahmen sind am „Hirschsprung“ erhebliche Schäden und Zerstörungen des FFH-LRT 8220 – „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ zu erwarten.

„Drachenfels“ und „Kesselfels“ befinden sich auf der westlichen Seite des Höllentals. Der westliche Brückenkopf der „Höllentalbrücke“ und der östliche Brückenkopf der „Lohbachtalbrücke“ sind nur wenige hundert Meter entfernt und befinden sich in etwa gleicher Höhenlage. Beide Aussichtsfelsen bieten einen Ausblick auf die geplante „Höllentalbrücke“. Die Erreichbarkeit von den Brückeneingängen ist ohne jede Schwierigkeit gegeben. Für den von Blechschmiedenhammer ausgehenden markierten Wanderweg „Drachenfelsweg“, der sowohl über den „Drachenfels“, als auch über den „Kesselfels“ verläuft, gibt die Internetseite des Frankenwald-Tourismus den Schwierigkeitsgrad leicht an. Die Planungsunterlagen enthalten keinerlei Erörterungen oder Überlegungen zum Schutz dieser Naturdenkmale. Aufgrund der leichten Erreichbarkeit von den beiden Brückenköpfen aus und da es sich hier auch um Aussichtspunkte mit guter Möglichkeit zum Fotografieren der „Höllentalbrücke“ handelt, ist hier mit einer sehr starken Frequentierung durch Besucher zu rechnen. Schutzmaßnahmen sind daher unerlässlich.

Insgesamt haben die vier Felsformationen des FFH-LRT 8220 – „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ laut FFH-VP nur eine Fläche von 1,04 ha. Ohne Schutzmaßnahmen ist daher von erheblichen Beeinträchtigungen dieses FFH-LRT auszugehen. Aufgrund der Erfahrungen mit den „Gumpen“ im Nationalpark Berchtesgaden ist eine Sperrung dieser Gebiete erforderlich. Eine Anziehung von Besuchern durch aufgeständerte Wege („König David“), Skulpturen auf Felsvorsprüngen („Hirschsprung“) oder über diese Felsformationen verlaufende Wanderwege („Drachenfels“, „Kesselfels“) steht angesichts der zu erwartenden Besucherzahlen im Widerspruch zu den Schutzziele dieser Schutzgebiete. Aufgrund der in der Nähe verlaufenden Wanderwege bzw. Zugangswege zu den Brückenköpfen stellt nur eine Einzäunung dieser Gebiete eine wirksame Schutzmaßnahme dar.

### **13. Veraltete Datengrundlagen**

Die Erhebungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenrechtliche Prüfung stammen aus den Jahren 2018 und 2019. Die Suche nach Horst- und Höhlenbäumen hat im Winter 2018/2019 stattgefunden. Die Unterlagen beschreiben einen inzwischen veralteten Zustand. Nicht erfasst wurden bisher die massiven Auswirkungen des Borkenkäferbefalls in den Jahren 2022 und 2023. Die Fichtenbestände sind großflächig abgestorben und wurden überwiegend forstwirtschaftlich aufgearbeitet. Sehr deutlich werden diese veralteten Unterlagen auch in den Dokumenten „355-anhang-12“ und „356-anhang-13“. Viele der dort abgebildeten Standortvorschläge für CEF und Vermeidungsmaßnahmen zeigen Fichtenbestände. Diese Fichtenbestände sind aber oft nicht mehr vorhanden.

Ähnlich stellt sich das im Umweltbericht dar. Es wird als Datengrundlage auf Bestandsaufnahmen vor Ort verwiesen. Es ist nicht angegeben, wann und wo diese Bestandsaufnahmen genau stattgefunden haben. Auf Seite 113 des Umweltberichts ist ein strukturarmer Fichtenforst abgebildet. Dieser Fichtenforst ist nicht mehr vorhanden. Aus der Abbildung 19 ist ersichtlich, dass als Kompensationsflächen nur die strukturarmen Fichtenforste herangezogen werden können. Die angestellten Überlegungen zur Aufwertung dieser Flächen treffen aber nicht mehr zu. Zumindest ist hier der aktuelle Zustand zu erfassen und dann zu beurteilen, ob diese hellgrünen Flächen nicht inzwischen zu den hellbraun unterlegten Flächen (wilder Aufwuchs mit geringem Aufwertungspotential) gehören.

Insgesamt sind die vorgenannten Dokumente zu aktualisieren, um den inzwischen erheblich veränderten Zustand vieler Flächen zu erfassen.

### **14. Unklare Festlegungen betreffend das Sondergebiet 2 „WC-Anlage und Wanderparkplatz“**

Laut Textteil sind hier Parkplätze und eine WC-Anlage zulässig. Auch gemäß der Begründung ist die Errichtung einer WC-Anlage vorgesehen. Im Umweltbericht wird die Errichtung der WC-Anlage ebenfalls erwähnt. In der FFH-VP wird auf die WC-Anlage hingewiesen („Ein Verlassen der Höllentalterrasse zum Aufsuchen der nahegelegenen Toilettenanlage am Wanderparkplatz Eichenstein inklusive Rückkehr auf die Terrasse und Brücke ist möglich.“). Die Errichtung einer WC-Anlage ist auch notwendig. So manchem Brückenbesucher wird die sehr lange und schwankende Höllentalbrücke auf den Magen oder die Blase schlagen. Außerdem sollen die Besucher auf der Höllentalterrasse verweilen und dann wieder über die Brücke zurückkehren. Ohne WC-Anlage sind erhebliche Verunreinigungen in der Umgebung des Brückenkopfes, der Höllentalterrasse und des Wanderparkplatzes zu erwarten. Daher finden sich wohl auch in der Projektbeschreibung folgende eindeutige Aussagen: „In der Nähe zur Aussichtplattform, am Wanderparkplatz Eichenstein, wird eine Toilettenanlage entstehen.“...“Saubere Toilettenanlagen in regelmäßigen Abständen sind unerlässlich. Toiletten sind am Besucherzentrum und an den Höllentalterrassen im Bereich des Wanderparkplatzes Eichenstein geplant.“ Im Widerspruch zu diesen Festlegungen findet sich in der Projektbeschreibung neuerdings folgende Passage (Seite 46): „Ein Verlassen der Höllentalterrasse zum Aufsuchen der nahegelegenen Toilettenanlage am Wanderparkplatz

Eichenstein inklusive Rückkehr auf die Terrasse und Brücke ist möglich. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Möglichkeit eher weniger Gebrauch gemacht wird. Hintergrund ist, dass derzeit noch nicht absehbar ist, wie groß überhaupt der Bedarf für Toiletten am Wanderparkplatz Eichenstein ist, da die Besucher bis zur Höllentalterrasse gerade einmal 2,75 km vom Besucherzentrum aus zurückgelegt haben, wo sich ebenfalls Toiletten befinden. Der Wanderparkplatz Eichenstein ist außerdem ca. 300 m von der Höllentalterrasse entfernt.“

Der Projektträger rückt hier von seiner selbst festgestellten „Unerlässlichkeit“ ab. Die Widersprüche in der Projektbeschreibung sind zu beseitigen. Die Errichtung der WC-Anlage sollte zweifelsfrei geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine ordnungsgemäße Erschließung, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Abwasserbeseitigung, sicherzustellen. Da sich die WC-Anlage im Außenbereich befinden wird, ist die Frage der ordnungsgemäßen Erschließung in den Planungsunterlagen und auch im Umweltbericht zu erörtern und die vorgesehene Ausführung aufzuzeigen.

## **15. Unklare Schlussfolgerungen aus den Bewertungen des Windgutachtens**

Als Dokument 38-anhang-18 ist ein Windgutachten vorhanden. Laut Überschrift dient das Windgutachten der Ermittlung der Bemessungswindlasten und der Bewertung der aerodynamischen Stabilität des Brückendecks für die Konstellationen mit und ohne Eisansatz. Auf Seite 78 finden sich für die Höllentalbrücke folgenden Feststellungen:

„Aerodynamische Instabilitäten können auf Basis der Windkanalergebnisse und den theoretischen Bewertungen für die Versuchskonstellation „Ohne Eisansatz“ ausgeschlossen werden.

Für die Versuchskonstellation „Vereisung Geländernetz“ können Instabilitäten bis 22 m/s ausgeschlossen werden. Für alle anderen Versuchskonstellationen traten im Nachweisbereich Instabilitäten auf. In Tab. 5.12 ist eine Übersicht der ermittelten Einsetzwindgeschwindigkeiten dargestellt.“ Laut Tabelle 5.12 führen bei „vollständiger Vereisung“ oder „vollständiger Vereisung mit Spalt“ schon relativ geringe Windgeschwindigkeiten zu Instabilitäten. Bei der Konstellation „Vereisung Geländernetz“ und „Vereisung Gitterrost“ treten die Instabilitäten erst bei starkem Wind auf. Die entsprechenden Konstellationen sind im Gutachten mit roter bzw. oranger Farbe hinterlegt. Da eine Vereisung der Brücke im Winter vorkommen wird, bleiben die Schlussfolgerungen aus den ermittelten Instabilitäten unklar. Es wird nicht angegeben, welche Auswirkungen die Instabilitäten haben können. Auch in den anderen Planungsunterlagen finden sich keine Schlussfolgerungen aus diesen Feststellungen des Windgutachtens. Es bleibt offen, ob diese Instabilitäten Sperrungen der Brücken notwendig machen. Auch wird nicht angegeben, ob solche Instabilitäten auch schon bei einzelnen starken Windböen überraschend auftreten können. Es sind dann auch entsprechende Überwachungsanlagen und Organisationskonzepte erforderlich (Was passiert, wenn bei einer Instabilität (Schwingung, Torsion) noch Besucher auf der Brücke sind?). Oder ist vorgesehen, die Brücken im Winter bei Minustemperaturen generell zu sperren?

Weiterhin wird nicht angegeben, ob die Konstellationen, die schon bei geringen Windgeschwindigkeiten zu Instabilitäten führen, bei höheren Windgeschwindigkeiten oder Sturm Gefährdungen der Standsicherheit der Brückenbauwerke auslösen können, und ob hier gegebenenfalls aus Sicherheitsgründen weitere Maßnahmen (Abspannungen in das FFH-Gebiet; Freihaltung der Brückenbauwerke von Vereisung) erforderlich sein können. Hier fehlt eine

Stellungnahme im Windgutachten bzw. in den anderen Planungsunterlagen, welche Konsequenzen aus den möglichen Konstellationen, die zu Instabilitäten führen können, gezogen wurden oder gezogen werden sollen.

## **16. Nicht nachvollziehbare Aussagen in 322-anhang-39**

Die Ausführungen im Dokument 322-anhang-39 „Auswertung von Geländebefliegungsdaten zur Ermittlung von Gelände- und Baumhöhen im Bereich der Maststandorte von Lohbachtalbrücke und Höllentalbrücke“ sind in mehrfacher Hinsicht unklar und daher nicht nachvollziehbar.

Das Dokument stützt sich auf Laserbefliegungsdaten des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Es wird im Gutachten nicht angegeben, wann diese Daten erhoben wurden. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es in den Jahren 2022 und 2023 zu einem massiven Verlust von Fichtenbeständen aufgrund des durch Trockenperioden verursachten Borkenkäferbefalls gekommen ist. So gibt die Abbildung 7 nicht den aktuellen Zustand des Baumbestands wieder. Wenn es sich also um ältere Befliegungsdaten handelt, sind die Daten höchstwahrscheinlich nicht mehr zutreffend. Es ist der Zeitpunkt der Messung der Daten zu ermitteln und anzugeben, und die Daten gegebenenfalls zu aktualisieren.

In den diversen Tabellen sind immer jeweils 12 Punkte aufgelistet, auf die sich die jeweiligen Messdaten beziehen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wo sich diese Punkte genau befinden. Es fehlt eine Eintragung der Messpunkte in die jeweiligen Abbildungen mit den geplanten Maststandorten.

Die Aussagen in den Texten zu den jeweiligen Tabellen stehen im Widerspruch zu den Angaben in den Tabellen selbst. So heißt es auf Seite 12:

„Für den Nord-Mast am westliche Brückenende (Tabelle 9) können im Mittel knapp 14 Meter Höhenunterschied zwischen Gelände am Mastfuß und Baumhöhen ermittelt werden. Einzelne Bereiche können mit 17 bis 21 Metern einen höheren Unterschied aufweisen. In jedem Fall überragt der Mast die Baumgrenze in diesem Bereich aber potentiell um mehr als 10 Meter.“

In der Tabelle 9 lautet der mittlere Höhenunterschied 9,22 und der maximale Höhenunterschied 18,76. Woher resultiert aus Tabelle 9 die Angabe im Text von im Mittel knapp 14 Metern und bis zu 21 Metern?

Weiter lautet der Text:

„Für den Süd-Mast am westlichen Brückenkopf (Tabelle 10) liegen die mittleren Höhendifferenzen bei 23 Metern, maximal bei knapp 27 Metern. Auch hier überragt der Mast die Baumkante in Kammlage potentiell um etwa 4 Meter.“

In Tabelle 10 ist der mittlere Höhenunterschied mit 9,36 und der maximale Höhenunterschied mit 14,16 angegeben. Auch hier kann man die Aussagen im Text anhand der Tabellenwerte nicht nachvollziehen. Völlig unklar ist, warum sich aus diesen Angaben beim Nord-Mast am westlichen Brückenkopf eine Sichtbarkeit von 10 Metern ergeben soll, am Süd-Mast aber nur von 4 Metern.

Für den östlichen Brückenkopf lauten die Angaben im Text:

„In der Betrachtung des östlichen Brückenkopfes kann gemäß Tabelle 11 für den Nord-Mast eine Höhendifferenz von Gelände um das Mastfundament bis zur Oberkante der Vegetation von im Mittel knapp über 28 Metern angenommen werden, sodass der Nord-Mast potentiell nicht über die Baumkante hinausragt. Da einzelne errechnete Höhenunterschiede allerdings unterhalb der

Masthöhe liegen, ist es potentiell möglich, dass aus bestimmten Blickrichtungen der Mast sichtbar wird.“

In der Tabelle 11 ist ein mittlerer Höhenunterschied von 11 und ein maximaler Höhenunterschied von 20,68 angegeben.

„Für den Süd-Mast am östlichen Brückenkopf lassen sich gemäß Tabelle 12 mittlere Differenzen von etwa 21 Metern und Maximale Höhenunterschiede von 28 bis 32 Meter ermitteln. Hier gilt, wie bei dem Nord-Mast gleichermaßen, dass das Bauteil potentiell nicht über der Baumkante ersichtlich ist, der Mast aber durchaus aus verschiedenen Blickrichtungen einzelne Vegetationsabschnitte auf der Geländekante übersteigen kann.“

In der Tabelle 12 findet sich ein mittlerer Höhenunterschied von 15 und ein maximaler Höhenunterschied von 26,55.

Die Aussagen im Text stimmen mit den Tabellenwerten nicht überein.

Aufgrund des Standortes auf einer leichten Geländeerhebung wird der Süd-Mast des östlichen Brückenkopfes der Höllentalbrücke insbesondere aus westlicher Richtung weithin sichtbar sein. Für den westlichen Brückenkopf der Höllentalbrücke stellt das Gutachten eine Sichtbarkeit fest.

Dies gilt auch für den westlichen Brückenkopf der Lohbachtalbrücke. Die Burgruine Lichtenberg ist von vielen Standorten in der Umgebung weithin sichtbar. Die sichtbaren Brückenmasten stören dieses Erscheinungs- und Landschaftsbild.

Die Brückenbauwerke stehen im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans.

## **17. Begrenzung der Besucherzahl**

In der Projektbeschreibung findet sich auf Seite 46 eine Aussage zum Zweck des Drehkreuzes am westlichen Zugang zur Höllentalbrücke: „Der Zugang zur Höllentalbrücke ist ausschließlich im Bereich des westlichen Brückenkopfes über ein Drehkreuz möglich. Dieses dient sowohl der Kapazitätsbegrenzung (voraussichtlich 2.000 Tickets am Wochenende gemäß Parkplatzplanung) als auch der Verhinderung von unbefugtem Betreten.“ Das Drehkreuz befindet sich ca. 1 km vom Besucherzentrum und den zugehörigen Parkplätzen entfernt. Wenn man also das Drehkreuz erreicht, hat man höchstwahrscheinlich vorher ein Ticket erworben und irgendwo einen Parkplatz gefunden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Drehkreuz am Brückeneingang eine Gesamtkapazitätsbegrenzung (2.000 Besucher am Tag aufgrund geplanter Parkplätze) herbeiführen soll. Eine Kapazitätssteuerung kann nur durch Online-Tickets mit Zeitfenstern erreicht werden, so wie das bei vielen touristischen Attraktionen inzwischen üblich ist. Eine Begrenzung der Ausgabe von Tickets am Besucherzentrum wird an besucherstarken Tagen zu Warteschlangen führen und kann eine Überlastung der Besucherparkplätze nicht verhindern. Noch weniger zielführend ist es, die Kapazitätsbeschränkung erst am Brückeneingang vorzunehmen, und damit wartende Besucher in das Naturschutz- und FFH-Gebiet abzudrängen. Allerdings steht eine Ausgabe von Online-Tickets im Widerspruch zur in Erwägung gezogenen Zulassung von Fern- und Etappenwanderern an anderen Brückenzugängen, da sich dieser Status online nicht kontrollieren lässt (siehe Ziffer 11.).

Es fehlt ein wirksames Konzept zur Kapazitätsbegrenzung. Ein solches Konzept ist notwendig, um eine Überlastung der Besucherparkplätze mit dadurch verursachter Überfüllung der umliegenden Wanderparkplätze und wildes Parken zu verhindern. Ein eingeschränkter Brückenzugang ohne vorhergehende Steuerung Kapazitätsbegrenzung am Besucherzentrum wird zu erheblichen

Belastungen des Schutzgebiets, und insbesondere der Foto-Hotspots führen, da die nicht auf die Brücken zugelassenen Besucher entsprechend ausweichen werden.

## **18. Ungeeignetheit von Vermeidungsmaßnahme V8**

Die Vermeidungsmaßnahme V8 für Zauneidechse und Schlingnatter ist auf einem Grundstück im Geroldgrüner Forst vorgesehen. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Eingriffsort (NSG Höllental) und Vermeidungsmaßnahme im Geroldgrüner Forst ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Dokument 355-anhang-12 (Seite 78-79) die Maßnahme ungeeignet.

Der Standort der Vermeidungsmaßnahme befindet sich direkt an einer Kfz-Straße. Für beide Tierarten besteht daher an dem vorgesehenen Standort ein hohes Tötungsrisiko, das im NSG Höllental nicht besteht. Der Standort der Maßnahme V8 ist auch aus diesem Grund nicht geeignet und wird im saP-Gutachten auch nicht an diesem Ort vorgeschlagen.

(Stefan Pfeiffer)

Empfangsbestätigung:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/ Unterschrift)